

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.02.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Dettingen vom 9.2.2000 (Bestattungsgebührenordnung) in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.05.2012 beschlossen:

§ 1 Änderung von § 5 (Benutzungsgebühren)

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren

1. Für die Dienstleistungen gemäß Ziffer 3 werden erhoben bei der Bestattung
 - 1.1. von einer Person unter 10 Jahren 80 €
 - 1.2. von einer Person über 10 Jahren 150 €
2. Für die Dienstleistungen gemäß Ziffer 3 werden erhoben:
 - 2.1. für die Beisetzung von Aschen 70 €
 - 2.2. für die Beisetzung von Aschen, bei denen im Vorfeld eine Überführung mit Sarg stattfindet, der Aufbewahrungsraum und auch die anderen Einrichtungen benutzt werden 140 €
3. Mit den Gebühren gemäß Ziffern 1 und 2 sind abgegolten:
 - das Benützen des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungskapelle des Friedhofes
 - das Benützen weiterer Friedhofseinrichtungen (Kühlvitrine, Sargtransportwagen, Sicherheitsroste u.a.)
 - die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung und der Friedhofsaufsicht.Geht die Benutzung über das übliche Maß hinaus, ist die Gemeinde berechtigt, den Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.
4. für die Überlassung eines Reihengrabes
 - 4.1 für die Bestattung einer Person unter 10 Jahren 250 €
 - 4.2 für die Bestattung einer Person über 10 Jahren 700 €
 - 4.3 für die Bestattung einer Person in einem Urnengrab 630 €
 - 4.4. für die Zubettung einer Urne in bestehenden Reihen- oder Wahlgräbern (Erdgräber) 400 €
5. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten
 - 5.1.1 für Wahlgräber (Familien-Doppelgrab) im alten Friedhofsteil 800 €
 - 5.1.2 für Wahlgräber (Familien-Doppelgrab) im mittleren Friedhofsteil inkl. Betonplatten um das Grab 950 €
 - 5.1.3 für Wahlgräber (Familien-Doppelgrab) im neuen Friedhofsteil inkl. Porphyrlplatten 1.250 €
 - 5.1.4 für Urnenwahlgräber (Doppelgrab) 920 €
 - 5.1.5 für Rasengräber
 - 5.1.5.1 für ein Einzelreihengrab 1.600 €
 - 5.1.5.2 für ein Doppelwahlgrab 2.500 €

- | | |
|--|---------|
| 5.1.6 für Baumgräber | 1.200 € |
| 5.1.7 für eine Urnenkammer (in Granitstelen) | 1.800 € |
| 5.2 erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes | |
| 5.2.1 für die gesamte Dauer einer Nutzungsperiode wie 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.5, 5.1.6 und 5.1.7 | |
| 5.2.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. | |
| 6. Für die Einfassungen der Grabmale bei Doppelgräbern im alten Friedhofteil sind die Einfassungen von den Grabnutzungsberechtigten auf ihre Kosten zu beschaffen und ordnungsgemäß zu unterhalten. | |
| 7. Für die Benützung des Leichenhauses mit Aussegnungskapelle bei Überführung nach auswärts | 180 € |
| 8. Zuschlag für die Beisetzung bzw. Bestattung Auswärtiger bei den Ziffern 1 – 6
Auswärtige Verstorbene sind Verstorbene, die innerhalb der letzten 20 Jahre nicht mindestens 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatten. | 50 % |
| 9. Für zusätzliche Einzelleistungen wie z. B. für das Ausheben und die Befüllung der Grabstelle, für den Einsatz von Sargträgern, für Ausgrabungen und Umbettungen usw. wird der Kostenersatz nach dem speziellen Aufwand erhoben. Mit Einverständnis der Gemeinde können diese Kosten auch direkt abgerechnet und bezahlt werden. | |
| 10. Mit den vorstehenden Gebühren sind insbesondere die allgemeine Unterhaltung und Instandhaltung des Friedhofes durch die Gemeinde sowie der Wasserverbrauch für die Grabpflege während der Dauer der zugelassenen Liegezeit abgegolten. | |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:
Dettingen an der Iller, den 20.02.2017


Ruf
Bürgermeister

